

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS UVS Vorarlberg 1993/03/26 1-046/93

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.03.1993

## Rechtssatz

Eine Ermahnung erscheint im gegenständlichen Fall notwendig, da der Beschuldigte vor dem Zeitpunkt der Begehung der Tat schon eine auf der gleichen schädlichen Neigung beruhende Übertretung begangen hat (auch wenn zum Zeitpunkt der Begehung der neuen Straftat die Vorstrafe noch nicht rechtskräftig war). Dieser Sachverhalt (das frühere Verhalten des Berufungswerbers) zeigt, daß der gute Wille des Berufungswerbers allein nicht ausreicht; vielmehr ist eine Ermahnung nötig, damit sich dieser hinkünftig eingehender mit den maßgebenden Vorschriften befaßt.

## Schlagworte

Ermahnung, Notwendigkeit

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)